



Kurzstellungnahme der

ProSiebenSat.1 Media AG

Zum 2. Entwurf für eine Überarbeitung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk („Rundfunkmitteilung“ 2001/C 320/04)
Mai 2009

EH 08.05.2009

Die ProSiebenSat.1 Group ist nach Übernahme der SBS Broadcasting Group im Juni 2007 mit 26 Free-TV Sendern in 13 Ländern einer der führenden pan-europäischen Medienkonzerne in Europa. Werbefinanziertes Free-TV ist das Kerngeschäft der Gruppe. Die TV-Programme der Gruppe erreichen über 200 Millionen europäische Zuschauer. Die ProSiebenSat.1 Group bildet ein Netzwerk mit starken Marken in allen Medien: TV, Internet, Radio und Print. Neben klassischen Verbreitungswegen setzen wir auf die Kraft neuer Technologien und Medien. Deutschlands größte Video-on-Demand-Portal maxdome sowie Beteiligungen an innovativen Internetangeboten wie MyVideo und lokalisten gehören zu den Aktivitäten, mit denen die Erlösquellen zunehmend diversifiziert werden können. Die ProSiebenSat. 1 Group hat sich bereits im Rahmen der ersten Konsultation geäußert und möchte sich im Zusammenhang mit der zweiten Konsultation zum überarbeiteten Entwurf der Rundfunkmitteilung auf den aus unserer Sicht bedeutendsten Punkt beschränken. Darüber hinaus schließen wir uns den detaillierten Stellungnahmen der Association of Commercial Broadcasters (ACT) sowie des Verbandes der privaten Rundfunk und Telemedien (VPRT) vollumfänglich an.

Es ist sicher zu begrüßen, dass die EU Kommission – trotz des massiven politischen Drucks - an ihrem Vorhaben durch eine Mitteilung zu einem erhöhten Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gelangen festhält. Schon die mit dem ersten Entwurf losgetretene Diskussion zeigt einmal mehr, dass es sinnvoll ist, die Kernelemente und Maßstäbe, die das EU Beihilfenrecht zur Beurteilung der staatlichen Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gibt, zu erläutern. Die hinzukommende wirtschaftliche Krise in der das duale System ohnehin bereits auf die Probe gestellt wird, macht eine einheitliche Anwendung der beihilferechtlichen Vorgaben zur Verhinderung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen umso wichtiger. Zu begrüßen ist daher, dass die Kommission auch weiterhin klar zum Ausdruck bringt, dass neue Angebote unter Beteiligung Dritter ein Vorabprüfverfahren zu durchlaufen haben. Ein weiterer elementarer Punkt ist die Sicherstellung einer effektiven und unabhängigen Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Transparenz bei der Mittelverwendung.

Gerade in diesem zentralen Punkt der effektiven Gewährleistung der Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist der 2. Entwurf für eine Überarbeitung der Rundfunkmitteilung nicht hinreichend deutlich.

- ✓ Sollen die begrüßenswerten inhaltlichen Kriterien an denen sich die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben und die Kontrolle der Mittelverwendung tatsächlich einen effektiven Nutzen haben, so erfordert dies zwingend, dass die unabhängigen Aufsichtsgremien ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen, wie insbesondere verbindliche Verpflichtungen oder Sanktionen ergreifen können. Andernfalls bleibt es – wie die Erfahrung zeigt – häufig bei einer bloßen Rüge. Ohne Abhilfe- und Sanktionsmöglichkeiten ist der Anreiz zur Einhaltung der Regeln durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten offenbar nicht groß genug. Dies haben die bislang bekannten Fälle eindrucksvoll zu zeigen vermocht. Durch die Streichung der Bezugnahme auf verbindliche Verpflichtungen und/oder Sanktionen für den Fall, in Rn. 54 wird hier das Erfordernis effektiver Abhilfemaßnahmen verharmlost. Wir regen daher dringend an, den Passus wieder aufzunehmen.
- ✓ Ein weiterer wichtiger Baustein zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben war die nunmehr gestrichene Schaffung eines Beschwerderechts Dritter, das aus unserer Sicht unerlässlicher Baustein im System der Kontrolle der Verwendung der staatlichen Mittel ohne unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen darstellt. Eine externe Stelle, die Beschwerden Dritter bearbeiten könnte und bei nachgewiesenem beihilferechtlich nicht zu vertretendem wettbewerbswidrigen Verhaltens Sanktionen verhängen kann ist aus unserer Sicht ebenfalls eine ganz wesentliche Grundvoraussetzung auf der Verfahrensebene dafür, dass die begrüßenswerten inhaltlichen Prinzipien hier angewandt und umgesetzt werden. Auch ist nicht zu rechtfertigen, dass private Unternehmen, die denselben rundfunkrechtlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen unterliegen einer solchen Kontrollmöglichkeit unterliegen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten hiervon aber unberührt bleiben sollen. Hier fordert die ProSiebenSat.1 Media AG dringend dazu auf, keine Streichung bei Rn 96 vorzunehmen:

„96. Nach Auffassung der Kommission ist es in erster Linie an den einzelstaatlichen Behörden sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Marktprinzipien einhalten. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen einzurichten, anhand deren potenzielle Beschwerden auf einzelstaatlicher Ebene wirksam geprüft werden können. **Dritten ist das Recht einzuräumen, Beschwerden über mutmaßliches wettbewerbsschädliches Verhalten bei einer von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängigen externen Stelle einzureichen. Das Aufsichtsgremium ist mit den Befugnissen auszustatten, die erforderlich sind, um bei nachweislichem wettbewerbsschädlichem Verhalten angemessene Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. geeignete Sanktionen zu verhängen“**

Wir sind auch zu diesem Thema sehr an einem offenen und konstruktiven Dialog mit der Kommission aber auch mit anderen Beteiligten dieser Diskussion interessiert.

Kontakt:

Els Hendrix, LL.M. (Bruges)
Rechtsanwältin
Head of European Affairs

ProSiebenSat.1 Media AG

Jägerstr. 32
10117 Berlin

<mailto:els.hendrix@ProSiebenSat1.com>

www.ProSiebenSat1.com